

IG KULTUR WIEN

Wiener Interessengemeinschaft
für freie und autonome Kulturarbeit
1060 Wien, Gumpendorfer Straße 63b/3
ZVR Zahl: 192897149



Wien, am 23. 9. 2024

Stellungnahme der IG Kultur Wien zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird

Die IG Kultur Wien begrüßt grundsätzlich den zur Begutachtung vorliegenden Entwurf für Änderungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes.

Zu Artikel I Z 19 des Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird, möchten wir feststellen:

Der neue Absatz 4 in § 20 Wr. VG, besagt, dass bei bereits mindestens drei Jahrzehnte bestehenden Veranstaltungsstätten mit einem Fassungsraum von mehr als 1.500 Besucherinnen bzw. Besuchern bei der Berücksichtigung des Lärmschutzes gegenüber später errichteten Gebäuden § 18 Abs. 1 Z 3 nicht anzuwenden ist, soweit Veranstaltungen im bisherigen bewilligten bzw. zulässigen Ausmaß durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter nachweist, dass die Veranstaltungsstätte für die Stadt Wien von hoher historischer, kultureller, wirtschaftlicher oder touristischer Bedeutung ist. [...]

Die Einschränkungen, dass die Veranstaltungsstätte bereits seit mindestens drei Jahrzehnten bestehen muss, einen Fassungsraum von mehr als 1.500 Besucherinnen bzw. Besuchern aufweisen muss sowie für die Stadt Wien von hoher historischer, kultureller, wirtschaftlicher oder touristischer Bedeutung zu sein hat, stellt unseres Erachtens eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung von Inhaber*innen anderer Veranstaltungsstätten dar, die ebenso Veranstaltungen im bisherigen bewilligten bzw. zulässigen Ausmaß durchführen. Benachteiligt werden dabei vor allem kleinere Veranstaltungsstätten, für die zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen eine verhältnismäßig größere und existenzbedrohende Belastung darstellen.

Die Einschränkungen sind daher unseres Erachtens zu streichen und § 20 Absatz 4 erster Satz neu zu formulieren: *Bei Veranstaltungsstätten ist § 18 Abs. 1 Z 3 bei der Berücksichtigung des Lärmschutzes gegenüber später errichteten Gebäuden nicht anzuwenden, soweit Veranstaltungen im bisherigen bewilligten bzw. zulässigen Ausmaß durchgeführt werden.*

Wir hoffen auf Berücksichtigung.

IG Kultur Wien